

**Bericht\*****des Finanzausschusses (7. Ausschuss)****zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/1335 –****Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie  
und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie****Bericht der Abgeordneten Leo Dautzenberg, Nina Hauer, Frank Schäffler, Dr. Axel Troost  
und Dr. Gerhard Schick****1. Verfahrensablauf**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/1335 – in seiner 35. Sitzung am 11. Mai 2006 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben sich in ihren Sitzungen am 28. Juni 2006 mit der Vorlage befasst. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 17. Mai 2006 und abschließend am 28. Juni 2006 beraten. Der Finanzausschuss hat am 30. Mai 2006 eine öffentliche Anhörung zu der Thematik durchgeführt.

**2. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

In ihrem Finanzdienstleistungsaktionsplan (Financial Services Action Plan – FSAP) aus dem Jahr 1999 nennt die Europäische Kommission eine Reihe von Maßnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen erforderlich sind. Ein effizienter Finanzbinnenmarkt ist für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen und der europäischen Wirtschaft von zentraler Bedeutung, weil er dazu beitragen kann, die Kosten der Kapitalaufnahme für die Unternehmen zu senken. Im FSAP wird im Hinblick auf eine Überarbeitung der Eigenkapitalvor-

schriften im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und die für 2004 zu erwartenden Ergebnisse bereits eine Richtlinie mit neuen Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute und Wertpapierhäuser angekündigt. In der Folge wurden die Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Bankenrichtlinie) und die Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Kapitaladäquanzrichtlinie) neu gefasst. Mit der Neufassung der o. g. Richtlinien wird die auf der Grundlage der Baseler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 (Basel I) überarbeitete Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juni 2004 (Basel II) auf europäischer Ebene umgesetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt die Umsetzung dieser neuen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung und die Risikoeinschätzungen von Kreditinstituten und Wertpapierhäusern in deutsches Recht vor. Zur Umsetzung dienen auch die Solvabilitätsverordnung (SolvV) und die Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV). Die Solvabilitätsverordnung setzt im Wesentlichen die technischen Anhänge der Richtlinien um, gibt die grundsätzliche Gestaltung der Risikomessungen vor und beschreibt die Voraussetzungen für die Anwendung von Standardansatz und Internal-Rating-Based-Approach (IRB-Ansatz).

\* Die Beschlussempfehlung ist gesondert als Drucksache 16/2018 verteilt worden.

Die Großkredit- und Millionenkreditverordnung ergänzt die Ansätze der Solvabilitätsverordnung durch besondere Regelungen für die Kreditvergabe im Bereich der Groß- und Millionenkredite.

Mit den neuen Regelungen sollen die Eigenkapitalanforderungen an die Banken stärker als bisher vom eingegangenen Risiko abhängig sein. Die erarbeiteten Methoden erlauben eine differenzierte Beurteilung nach Art der getätigten Geschäfte und führen zu einer individuellen Risikoeinstufung der Kreditnehmer. Darüber hinaus sollen allgemeine und besondere Entwicklungen an den Finanzmärkten sowie im Risikomanagement der Institute berücksichtigt werden. Der Gesetzentwurf sieht außerdem vor, die Grundprinzipien für die qualitative Bankenaufsicht vorzugeben. Zur Stärkung der Marktdisziplin sollen die Offenlegungspflichten der Institute erweitert werden.

#### Zur Mindestkapitalausstattung

Die gegenwärtig noch angewandten Basel-I-Regelungen haben zur Folge, dass Kredite an Unternehmen mit geringem Ausfallrisiko aufsichtsrechtlich mit der Höhe nach gleichem Eigenkapital zu unterlegen sind wie Kredite an Schuldner mit schlechter Bonität. Zur zukünftigen Ermittlung der Mindestkapitalanforderungen soll die bankenaufsichtliche Risikomessung stärker an die Risikosteuerungsmethoden der Banken angenähert werden. Für die drei zentralen Risikobereiche der Banken – Kreditrisiko, Marktpreisrisiko und operationelles Risiko – stehen wahlweise standardisierte Erfassungskonzepte und bankeigene Verfahren und Modelle für die Risikomessung zur Verfügung. Für die Messung des Kreditrisikos stehen folgende Ansätze zur Verfügung:

- Der Standardansatz zur Messung des Kreditrisikos umfasst Risikogewichte für Forderungen an Staaten, Banken und Unternehmen. Die Risikogewichte werden aufgrund aufsichtsrechtlich anerkannter Bonitätsbeurteilungen von Ratingagenturen beurteilt. Dabei gilt für Unternehmensforderungen: Nicht beurteilte Forderungen werden mit 100 Prozent gewichtet, beurteilte mit abgestuften Anrechnungsansätzen in einer Bandbreite von 20 bis 150 Prozent. Neu ist das „aufsichtliche Privatkundenportfolio“ (retail portfolio). Danach werden Forderungen gegen natürliche Personen und Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis zu einer zusammengefassten Höhe von 1 Mio. Euro gegenüber einem Kreditnehmer mit einem Risikogewicht von 75 Prozent belegt. Damit werde der größte Teil der Kredite an KMU hinsichtlich der Risikomessung begünstigt.
- Der Basis-IRB-Ansatz führt zur Entwicklung bankinterner Rating- und Risikomodelle, mit denen die Kreditrisiken der einzelnen Schuldner erfasst werden sollen. Dazu werden fünf Forderungsklassen gebildet. Die Kreditrisiken aller Kreditnehmer (juristische und natürliche Personen) dieser Forderungsklassen werden mittels bankinterner Verfahren, auf Basis der einzelnen Forderungen, nach aufsichtlich vorgegebenen Risikogewichtsfunktionen ermittelt. Im Basis-IRB-Ansatz ist von der Bank lediglich die Ausfallwahrscheinlichkeit aus eigenen Berechnungen zu ermitteln. Zum Einsatz des bankinternen Modells benötigen die Kreditinstitute die Genehmigung durch die zuständige Bankaufsichtsbehörde. Auch im

Basis-IRB-Ansatz fallen Kredite bis zu 1 Mio. Euro in die Forderungsklasse Privatkunden.

- Beim fortgeschrittenen IRB-Ansatz handelt es sich um eine Weiterentwicklung des Basis-IRB-Ansatzes. Dabei werden die Risikoparameter für die Risikogewichtung weiter verfeinert und dürfen alle von den Banken selbst geschätzt werden. Das daraus entwickelte bankinterne Risikomesssystem muss von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Kleinere Institute, denen eigene Schätzungen der Parameter zu ehrgeizig erscheinen, können dauerhaft im Basis-IRB-Ansatz verbleiben.

Anerkannte Sicherheiten, wie z. B. Bargeld, Gold, Schuldverschreibungen, Aktien, Investmentfonds, Realsicherheiten, Forderungen aus Lieferungen etc., werden in allen Verfahren als Kreditrisikominderung berücksichtigt, also für die Eigenkapitalberechnung der Banken entlastend angerechnet.

Die Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko können durch einen Basisindikatoransatz mit einem festen Prozentsatz, durch den Standardansatz mit einer Differenzierung nach Geschäftsfeldern und durch ambitionierte Messansätze mit bankinternen Messsystemen abgebildet werden.

#### Qualitative Bankenaufsicht

Die neuen Vorgaben zu den Mindestanforderungen der Banken führen zu einer Ausweitung der Prüfungstätigkeit im Hinblick auf das Risikomanagement der Banken. Sie müssen einen Prozess durchführen, mit dem nach einem internen, von der Bank selbst zu entwickelnden Konzept die Kapitalausstattung bestimmt wird, die den gegenwärtigen und zukünftigen Risiken (Zinsänderungsrisiko, Liquiditätsrisiko, Klumpenrisiken) angemessen ist.

#### Offenlegungspflichten

Die Offenlegungspflichten werden ausgeweitet. Danach müssen alle Informationen offen gelegt werden, mit denen das Risikoprofil der Banken vom Markt hinreichend beurteilt werden kann, z. B. Struktur der Bank/Bankengruppe, verfolgte Strategie, Risikomanagement, Risikomessung, Überwachung der Absicherungen, Eigenkapital, Portfolio-modelle. Die von diesen Informationen ausgehende Marktdisziplin soll genutzt werden, um die Banken im Interesse der Stabilität des Bankensektors insgesamt zu verantwortungsvollem Handeln zu bewegen.

#### Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Der Gesetzentwurf regelt auch die verbesserte grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden. Die zuständige Aufsichtsbehörde (Consolidated Supervisor) entscheidet über die Anwendbarkeit bestimmter technischer Modelle. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden angemessen beteiligt. Wenn jedoch nach 6 Monaten noch keine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die zuständige Aufsichtsbehörde abschließend und allein entscheiden.

## Wahlrechte

Bei der Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht soll von den dort vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden, den deutschen Instituten Wahlrechte, insbesondere mit positiven Wirkungen für den Mittelstand, einzuräumen. Von besonderer Bedeutung sind dabei:

- Nach der sog. Waiver-Regelung kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Gruppenebene eine konsolidierte Aufsicht praktizieren und auf die Einzelbeaufsichtigung der Solvabilität und der Eigenmittelausstattung der Gruppe angehörender Institute verzichten.
- Nach der sog. Solo-Konsolidierung kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einem Mutterinstitut gestatten, bei der Ermittlung der Angemessenheit seiner Eigenmittel auch Eigenmittel sowie Risikopositionen von Tochterunternehmen zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass die Tochterunternehmen weder Institute noch Finanzunternehmen oder Anbieter von Nebendienstleistungen sind und die wesentlichen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut bestehen.
- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann die Kreditrisiken eines inländischen Kreditinstituts gegenüber einem anderen Unternehmen der gleichen Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe mit Sitz im Inland ein Risikogewicht von null vom Hundert bei der Berechnung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung zuordnen. Eine der wesentlichen Voraussetzungen ist, dass die Position auf der Seite des Schuldners kein Eigenmittelbestandteil ist.
- Eine Null-Gewichtung ist auch möglich bei Krediten an Unternehmen, die Mitglied des gleichen institutsbezogenen Einlagensicherungssystems sind. Auch hier muss u. a. der Sitz des Unternehmens im Inland sein und es darf sich bei der Position nicht um einen Eigenmittelbestandteil handeln.
- Für Energiehändler wird bis zum 31. Dezember 2010 eine Ausnahme zugelassen, um unangemessene Eigenkapitalanforderungen zu verhindern. Das vorhandene Konzentrationsrisiko wird mittels institutsinterner Verfahren abgesichert.

Weitere wesentliche Änderungen des Kreditwesengesetzes:

- Die „Tätigkeit als zentraler Kontrahent“ wird als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft eingestuft.
- Die Vorschriften zum sog. Handelsbuch sollen neu gefasst werden.
- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird befugt, organisatorischen Mängeln eines Instituts durch höhere Eigenkapitalanforderungen, Begrenzung der Geschäftstätigkeit oder Anordnung anderweitiger Maßnahmen zur gezielten Risikoreduzierung entgegenwirken zu können.
- Das Kreditwesengesetz erhält fünf Übergangsvorschriften zum Bestandsschutz von Altfällen und zur Erleichterung der Umstellung auf die neuen Verfahren.

## 3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 821. Sitzung am 7. April 2006 beschlossen, insbesondere zu folgenden Punkten des Gesetzentwurfs wie folgt Stellung zu nehmen:

- Es müsse sichergestellt werden, dass IRB-Ansatz und Standardansatz gleichwertige Optionen seien.
- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag, die zu erwartenden Kostensteigerungen für die Kreditwirtschaft und letztlich für die Kunden kritisch zu prüfen und auf das unabdingbar erforderliche Maß zu begrenzen.
- Mit dem Gesetzentwurf solle eine bereichsspezifische Regelung für den Umgang mit personenbezogenen Daten zu Ratingzwecken geschaffen werden. Soweit jedoch in den Unternehmen Eigentümer und Mitarbeiter tätig sind, seien ihre personenbezogenen Daten ohnehin vom Bundesdatenschutzgesetz bzw. von den Ausnahmenvorschriften im KWG erfasst. Wolle man Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse datenschutzrechtlich schützen, müsse dies in den einschlägigen Gesetzen erfolgen und nicht bei den bereichsspezifischen Regelungen des KWG.
- Eine Einbeziehung von freiwillig in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen hätte u. a. zur Folge, dass zukünftig auch diese Unternehmen im Rahmen des zusammengefassten Monatsausweises und des Auslandskreditvolumens einbezogen werden müssten. Neben den damit verbundenen organisatorischen Problemen aufgrund der starken Ausweitung des Konsolidierungskreises sei die praktische Durchführbarkeit sehr zweifelhaft. Daher solle der maßgebliche Konsolidierungskreis ohne die freiwillig konsolidierten Unternehmen bestehen bleiben.
- Der Bundesrat bittet, im Hinblick auf Organkredite an Unternehmen, bei denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Ausnahmen zugelassen werden können, wenn eine Beaufsichtigung auf Gruppenebene stattfindet. Die Pflicht zur einstimmigen Beschlussfassung der Geschäftsleitung oder zur Zustimmung des Aufsichtsorgans für Kredite an Unternehmensbeteiligungen widerspreche dem Gedanken einer konsolidierten Aufsicht.
- Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es bei Krediten, die Gegenstand eines zulässigen Ratingverfahrens sind, keiner zusätzlichen Offenlegungsanforderungen bedürfe.
- Der Katalog der nicht meldepflichtigen Kredite solle ergänzt werden.
- Der Bundesrat bittet, die Regelungen im Sinne des § 49 des Pfandbriefgesetzes zu ergänzen, damit Forderungen gegen solche Kreditinstitute als ausdrücklich gewährleistet gelten, die in der Rechtsform einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts geführt werden.
- Die vorgesehene Anzeigepflicht von Konzentrationsrisiken gegenüber einem Sicherungsgeber weiche von den Vorgaben der Richtlinie ab und sei daher zu streichen.
- Im KWG solle als Grundsatz für die Bankenaufsicht der Grundsatz der doppelten Proportionalität verankert werden.

- Eine Bank solle den aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten zumindest in wesentlichen Teilen genügen, wenn sie ordnungsgemäß nach dem HGB offen lege, soweit bzw. solange sie nicht zu einer Rechnungslegung nach den IAS verpflichtet sei.

#### 4. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 30. Mai 2006 zu der Vorlage eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dabei hatten folgende Sachverständige und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand
- Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Selbständigen
- Bundesverband der Steuerberater
- Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e. V.
- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
- Bundesverband mittelständische Wirtschaft – Unternehmerverband Deutschlands
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management
- Deutsche Börse AG
- Deutsche Bundesbank
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Dr. Andreas Gottschling, Deutsche Bank AG, London
- Dr. Marcus Gschwandtner
- Dr. Oliver Everling
- EFET Deutschland – Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e. V.
- Eugen Schlachter, Vorstandssprecher der Raiffeisenbank Dellmensingen eG
- Genossenschaftsverband Bayern
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Institut der Wirtschaftsprüfer
- Institut für Mittelstandsforschung
- Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe
- Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner
- Prof. Dr. Erich Priewasser
- Prof. Dr. Norbert Winkeljohann
- SCHUFA Holding AG
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
- VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.
- Verband der Bürgschaftsbanken

- Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.
- Verband der Finanzdienstleistungsinstitute
- Verband der Privaten Bausparkassen
- Verband deutscher Schiffsbanken c/o Deutsche Schiffsbank AG
- Verbraucherzentrale Bundesverband
- Zentraler Kreditausschuss
- Zentralverband des Deutschen Handwerks

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingegangenen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

#### 5. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

##### Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. abzulehnen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP anzunehmen.

##### Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme der Änderungsanträge der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dem federführenden Ausschuss die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion DIE LINKE.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

### **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Ein fraktionsübergreifender Antrag wurde bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. von allen anderen Fraktionen angenommen.

## **6. Empfehlung des federführenden Ausschusses**

### **I. Allgemeiner Teil**

Der **Finanzausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die im Ausschuss eingebrachten Änderungsanträge der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen worden.

Ein Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen worden.

Ein Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. ist mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt worden.

Ein Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. abgelehnt worden.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** haben die konstruktive Atmosphäre der Berichterstattergespräche ausdrücklich hervorgehoben und den Beteiligten, auch den Mitarbeitern des Bundesministeriums der Finanzen, gedankt. So sei erreicht worden, dass die vorgelegten Änderungsanträge von allen Fraktionen mit Ausnahme der Fraktion DIE LINKE. formuliert und eingebracht worden seien. Die Änderungsanträge enthielten die Empfehlungen, die in der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf bzw. durch weitere Eingaben insbesondere der Kreditwirtschaft und des Bundesrates vorgetragen worden seien. Dadurch könnten

erhebliche Verfahrenserleichterungen und damit Einsparungen für die Kreditwirtschaft erzielt werden. Darüber hinaus seien Klarstellungen und Anpassungen an in anderen Vorschriften verwendete Begriffe vorgenommen worden. Dieses Beratungsverfahren sei deshalb so reibungslos möglich gewesen, weil der Ausschuss sich bereits seit vielen Jahren mit der Thematik, den Verhandlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, der EU-Richtlinie und der Umsetzung in nationales Recht beschäftigte und vom Bundesministerium der Finanzen und von der Deutschen Bundesbank unterstützt worden sei.

Der Gesetzentwurf verfolge das Ziel, die Ausstattung mit Eigenmitteln bei Banken zu verbessern, um damit zu deren Transparenz und Marktfähigkeit beizutragen. Dies wiederum bewirke eine Stabilität des Finanzmarktes. Die Grundlage der Zusammenarbeit der Aufsichten in Europa werde verbessert. Besonders wichtig sei die Verbesserung der Kreditsituation von kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Vergleich zu Basel I, die von der genaueren Abgrenzung des Risikos profitierten. Es sei besonders erfreulich, dass auf Initiative der Vorgängerregierung Kredite unter 1 Mio. Euro mit einer 25 Prozent niedrigeren Risikogewichtung eingestuft werden. Damit könnten die Bedenken der kleinen und mittleren Unternehmen, zukünftig schlechtere Kreditkonditionen zu erhalten, ausgeräumt werden.

Einzig bei der Frage nach der Veröffentlichung der Ratingergebnisse habe sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht angeschlossen. Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben in ihrem Entschließungsantrag die Kreditwirtschaft aufgefordert, eine Selbstverpflichtung zu vereinbaren und den kreditsuchenden Unternehmen die Ratingergebnisse in schriftlicher Form vorzulegen. Gerade die Bekanntgabe der negativen Ratingergebnisse solle die Unternehmen in die Lage versetzen, Maßnahmen zu ergreifen, um ihr Rating zu verbessern. Damit werde insbesondere kleinen Unternehmen geholfen, die sich keine Unternehmensberater leisten könnten. Anderenfalls bestehe die Sorge, dass kleine Unternehmen kein Kapital erhielten. Die Bundesregierung werde gebeten, innerhalb von 2 Jahren einen Bericht über Erlass und Wirkungen zu erstellen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** habe sich hingegen in ihrem Entschließungsantrag dafür ausgesprochen, auch Unternehmen mit einer Kreditsumme unter 1 Mio. Euro über das Scoring-Ergebnis zu informieren. Darüber hinaus sollten auch schriftliche Erläuterung an Privatkunden über die Einschätzung durch ihre Bank gegeben werden. Außerdem sei die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD geforderte Selbstverpflichtungserklärung der Kreditwirtschaft nicht geeignet. Erfahrungsgemäß entstünden daraus wiederum nur weitere Berichte. Deshalb schlage die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine gesetzliche Regelung vor.

Zu der institutsgruppenbezogenen Ausrichtung des Risikomanagements bei den Instituten, die die Ausnahmeregelung für Intragruppenforderungen nach § 10c KWG nutzen, haben die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Folgendes formuliert:

Der Gesetzentwurf übt das Mitgliedstaaten-Wahlrecht zur Null-Gewichtung von Intragruppenforderungen nach Artikel 80 Abs. 7 und 8 der neu gefassten Bankenrichtlinie aus

(Einfügung eines neuen § 10c in das KWG). Der Finanzausschuss hält die Freistellung von internen Forderungen im Rahmen von Instituts- und Finanzholding-Gruppen von der Eigenkapitalunterlegung im Rahmen der Solvenzaufsicht aus derzeitiger Sicht für angebracht. Nach dem Prinzip „same risks, same rules“ sind Risiken, die mit Partnern innerhalb desselben institutsbezogenen Sicherungssystems eingegangen werden, ebenfalls mit null zu gewichten, sofern das Sicherungssystem über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken verfügt und somit ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das institutsbezogene Sicherungssystem insgesamt geliefert wird.

Von den Instituten, die die Ausnahmeregelung zu den Intragruppenforderungen nutzen, wird eine Ausrichtung ihrer Risikosteuerung auf die Gruppe erwartet. Wird bei der Anwendung der bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderung auf die Gruppe als die Risikoeinheit abgestellt, ist folgerichtig, gleichermaßen bei den übrigen bankaufsichtsrechtlichen Risikovorschriften (darunter vor allem die Großkreditvorschriften und die Mindestanforderungen an das Risikomanagement) zu verfahren. Darauf sollte die Bankenaufsicht achten und im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten hinwirken.

Der Finanzausschuss bittet die Bundesregierung, ihm auf der Basis einer hinreichenden Erfahrungsgrundlage über die Erkenntnisse der Bankenaufsicht Bericht zu erstatten.

Die **Fraktion der FDP** hat sich der positiven Bewertung des Berichterstattergesprächs angeschlossen. Es sei ein schwieriger Balanceakt, die Stabilität des Finanzmarktes im Auge zu behalten und die Marktteilnehmer nicht über Gebühr zu belasten. Der vorliegende Gesetzentwurf sei ein guter Kompromiss. Auch die Fraktion der FDP begrüße, dass Änderungsvorschläge des Zentralen Kreditausschusses aufgenommen worden seien und damit weniger Bürokratie auf die Kreditinstitute zukäme. Für die Fraktion der FDP sei nach wie vor das Problem der Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten ungelöst. Im Berichterstattergespräch sei vereinbart worden, dass zeitnah zur Umsetzung der Regeln von Basel II auch in den USA das Thema noch einmal aufgegriffen werde. Weiterhin von zentraler Bedeutung sei die Null-Gewichtung von Intragruppenforderungen, weil gerade in diesem Bereich Gefahren für die Stabilität des Finanzmarktes bestünden. Der jetzige Kompromiss trage allen Seiten genügend Rechnung. Der Bericht über die Umsetzung sollte 2008 auf Basis der Abschlüsse 2007 erfolgen. Die Fraktion der FDP begrüße die Aufforderung der Kreditwirtschaft zu einer Selbstverpflichtung und den Verzicht auf eine gesetzliche Regelung zur Information über die Ratingergebnisse. Die Kreditvergabe für den Mittelstand werde sich wegen der differenzierten Eigenkapitalunterlegung, das habe die 5. Auswirkungsstudie gezeigt, verbessern. Die Fraktion der FDP schließe sich der Auffassung an, dass die anfangs geäußerten Bedenken ausgeräumt werden konnten. Auch diese Wirkung sei aber nach einer gewissen Zeit zu überprüfen. Das gelte im Übrigen für die gesamten Vermutungen über die Auswirkungen des Gesetzentwurfs.

Bezüglich der datenschutzrechtlichen Relevanz des Scoring-Verfahrens hat die Fraktion der FDP die Bundes-

regierung um Stellungnahme gebeten, ob sie für eine gesetzliche Klarstellung plädiere.

Die Bundesregierung hat dazu ausgeführt, dass das Kreditwesengesetz für eine rechtliche Regelung ungeeignet sei. Das Bundesministerium des Innern prüfe, ob es einer Klarstellung im Bundesdatenschutzgesetz bedürfe. Eine gesetzliche Regelung könne dann ggf. im Herbst 2006 erfolgen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat erläutert, dass die Regelung zum Scoring, abgestimmt mit dem Bundesministerium der Finanzen, den datenschutzrechtlichen Anforderungen genüge. Allerdings sei das Problem der Abgrenzung der zwei Arten von Scoring aufgetreten, die sogar Fachleuten schwer falle. Das eine Scoring-Verfahren liege dem Rating der Kreditwirtschaft im Rahmen von Basel II zugrunde, das andere Scoring betreffe das Verfahren der Kreditwirtschaft selbst gegenüber ihren Kunden, zum Beispiel das Scoring von potenziellen Kunden im Vorfeld über die SCHUFA. Das letztere sei jedoch nicht durch diesen Gesetzentwurf erfasst. Für den Anwender sei somit klar, dass eine Überschneidung nicht stattfindet. Im Übrigen gelte das Bundesdatenschutzgesetz, auch in Bezug auf die Transparenzregeln.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hat ihre Stimmhaltung sowohl zu den Änderungsanträgen als auch zu dem Gesetzentwurf angekündigt. Sie verkenne nicht, dass in der Arbeit der letzten Jahre erhebliche Verbesserungen, insbesondere in Bezug auf die Belange des Mittelstandes, erzielt worden seien. Allerdings hätten nach ihrer Auffassung umfassendere Regelungen zum Datenschutz und zum Verbraucherschutz gefunden werden müssen. Es sei zu bedauern, dass Fragen der internationalen Kredite und Finanzmärkte nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden seien. Es gebe nach wie vor Möglichkeiten, die Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen und die dazugehörigen Rahmenbedingungen zu verbessern. Die Praxis zeige, dass in diesem Bereich nach wie vor große Defizite existierten. Es sei zwar zum Teil zu Margensenkungen gekommen, oftmals würden aber an Unternehmer mit neuen Ideen keine Kredite mehr vergeben. Deshalb müsse man sich parallel zu dieser Gesetzgebung Gedanken machen, wie in der KfW Bankengruppe und anderen öffentlichen Banken Programme zur Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen aufgelegt werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ebenfalls die gute Zusammenarbeit betont. Besonders seien die Vorteile für kleine und mittlere Unternehmen hervorzuheben, die auf ältere Initiativen zurückgingen, sodass sie in der aktuellen Diskussion fast keine Rolle mehr gespielt hätten. Gleichwohl sei mit der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs die Begleitung der bankaufsichtsrechtlichen Fragen nicht abgeschlossen. So würden die Kalibrierung und die Frage nach der Anwendung in den Haftungsverbänden eine Rolle spielen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beziehe sich auch auf den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE., der die wichtige Frage nach den zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Banken zu Hedge-Fonds stelle. Insgesamt jedoch stimme sie dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen zu.

## II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Veränderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

### Zu Nummer 1 (Artikel 1 – KWG)

#### Zu Buchstabe a (Nummer 1 – Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung der Überschrift von § 10c.

#### Zu Buchstabe b (Nummer 2 Buchstabe e – § 1 Abs. 30 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung zu Gunsten der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe, für deren Verbindlichkeiten der Bund nur im Rahmen von § 1a KfW-Gesetz haftet.

#### Zu Buchstabe c (Nummer 3 – § 1a)

##### Zu Unterbuchstabe a (Absatz 1)

##### Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Da der Begriff „Handelsbuchposition“ bereits aus sich heraus verständlich ist und durch die nachfolgenden Regelungen des § 1a Abs. 1 hinreichend konkretisiert wird, ist eine zusätzliche Legaldefinition nicht erforderlich. Sie wäre sogar verwirrend, da in den Vorschriften des Kreditwesengesetzes für den Begriff „Handelsbuchpositionen“ durchgängig auch die Bezeichnung „Positionen des Handelsbuchs“ als Synonym verwandt wird. Mit der Streichung greift die Bundesregierung eine Anregung aus der Praxis auf.

##### Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 1 Nr. 3)

Mit dieser Änderung greift die Bundesregierung eine weitere Anregung des Zentralen Kreditausschusses aus seiner Stellungnahme vom 11. Mai 2006 auf. Die Ergänzung „sowie Geschäfte, die mit Pensions- und Darlehensgeschäften auf Positionen des Handelsbuchs vergleichbar sind“ stellt klar, dass auch umgekehrte Pensions- und Darlehensgeschäfte, deren Geschäftsgegenstand dem Handelsbuch des Instituts zugerechnet werden kann und die auch im Übrigen die Anforderungen für eine Zuordnung zum Handelsbuch des Instituts erfüllen, dem Handelsbuch zuzurechnen sind.

Die Streichung der bisher in § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs enthaltene Formulierung „sofern diese Geschäfte mit Handelsabsicht getätigt werden“ trägt den diesbezüglich geäußerten Bedenken des Zentralen Kreditausschusses Rechnung. Nach dessen Auffassung darf die Handelsbuchfähigkeit von Pensions- und Darlehensgeschäften auf Positionen des Handelsbuchs nicht allein auf diejenigen Geschäfte beschränkt werden, die mit Handelsabsicht getätigt werden. Da sich diese Einschränkung zudem nicht aus den Vorgaben der neu gefassten Richtlinien herleiten lässt, ist diese Anpassung notwendig, um eine vollständige Übereinstimmung dieser Regelung mit dem Richtlinien text im Sinne einer 1:1-Umsetzung zu erreichen.

##### Zu Unterbuchstabe b (Absatz 5 Satz 1)

Durch die Verwendung des Begriffes „Vorgaben“ anstelle von „Verfahrensweisen“ wird nunmehr deutlich gemacht, dass die Vorschrift des § 1a Abs. 5 Satz 1 die Institute verpflichten will, Regeln für die Führung und Verwaltung ihres

Handelsbuchs aufzustellen und nach diesen Regeln zu verfahren. Die Änderung dient der Verdeutlichung des Regelungszwecks und dem besseren Verständnis dieser Gesetzesvorschrift. Damit wird einem entsprechenden Hinweis aus der Praxis Rechnung getragen.

##### Zu Unterbuchstabe c (Absatz 6)

Die Kreditwirtschaft wies mehrfach darauf hin, dass der bisherige Wortlaut des Absatzes 6 zu Abgrenzungsschwierigkeiten im Verhältnis zu den Regelungen des § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 führe. Um dieser Kritik Rechnung zu tragen und die Regelungen des Absatzes 6 nunmehr eindeutig vom Regelungsinhalt des § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 abzugrenzen, wurde der Wortlaut des Absatzes 6 insgesamt redaktionell überarbeitet und klarer abgefasst. Der neu angefügte Satz 3 berücksichtigt ein Anliegen des Zentralen Kreditausschusses, das bisher lediglich in der Begründung seinen Niederschlag gefunden hat. Satz 3 stellt nunmehr im Gesetzestext selbst klar, dass die in Absatz 6 verlangte Handelsstrategie ein Teil der in § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 geforderten Strategien sein kann, solange gleichwohl die Handelsstrategie eindeutig als solche identifizierbar ist. Über diesen neu angefügten Satz 3 hinaus wurde der bisherige Regelungsinhalt des Absatzes 6 nicht verändert.

##### Zu Unterbuchstabe d (Absatz 7 Satz 4)

Der Zentrale Kreditausschuss monierte, dass der Begriff „obere Leitungsebene“ im Kontext des Kreditwesengesetzes nicht verständlich sei. Da dieser Begriff im Kreditwesengesetz nicht definiert wird und daher offenbar zu Verwirrung im Hinblick auf seine genaue Bedeutung führt, wird nunmehr stattdessen der Begriff „Geschäftsleitung des Instituts“ verwandt. Er ist als solcher im Kontext des Kreditwesengesetzes eindeutig zu verstehen und fügt sich angemessen in den Regelungszusammenhang des § 1a Abs. 7 ein.

##### Zu Buchstabe d (Nummer 4 Buchstabe d – § 2 Abs. 11)

Für die vorgesehene Änderung besteht nach den Richtlinienvorgaben keine zwingende Notwendigkeit. Der insoweit maßgebliche Artikel 18 Abs. 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie ist im Rahmen der Anpassung an Basel II in diesem Punkt unverändert geblieben. Daher wird § 2 Abs. 11 KWG (alte Fassung) beibehalten. Dadurch wird Mehraufwand für die Institute vermieden.

##### Zu Buchstabe e (Nummer 5 – § 2a)

##### Zu Unterbuchstabe a (Absatz 1)

Die Ersetzung des Wortes „Kontrollsystem“ durch „Kontrollverfahren“ dient der richtlinienkonformen Umsetzung von Artikel 69 der Bankenrichtlinie. Artikel 69 Abs. 1 i. V. m. Artikel 68 Abs. 1 der Bankenrichtlinie sieht u. a. eine Ausnahme von den Anforderungen des Artikels 22 der Bankenrichtlinie vor. Die dortigen Anforderungen entsprechen dem in § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG geregelten „internen Kontrollverfahren“, das sich aus dem „internen Kontrollsystem“ sowie der „internen Revision“ zusammensetzt. Letztere wäre durch eine Beschränkung auf das „interne Kontrollsystem“ vom Anwendungsbereich des Ausnahmetatbestands ausgeschlossen; die nationale Umsetzung bliebe hinter der Bankenrichtlinie zurück. Dies war nicht beabsichtigt und wird durch die Ersetzung mit dem Begriff „Kontrollverfahren“ bereinigt.

Die Ersetzung des Begriffes „Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren“ durch den Begriff „Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken“ dient der terminologischen Anpassung von § 2a an den Wortlaut des § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 KWG-E sowie der MaRisk. Durch den Gleichlauf der inhaltlich gleichen Begriffe werden spätere Zweifelsfragen bei der Auslegung vermieden.

#### **Zu Unterbuchstabe b** (Absatz 6 Satz 1)

In Umsetzung von Artikel 69 Abs. 2a der Bankenrichtlinie war bisher nur vorgesehen, dass unter den genannten Voraussetzungen das übergeordnete Institut einer Institutsgruppe nach § 10a Abs. 1 oder 2 auf Einzel Ebene von der Anwendung des § 10, der §§ 13, 13a sowie des § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 zum internen Kontroll(system)verfahren absehen kann. Es besteht kein Grund, das übergeordnete Unternehmen einer Finanzholding-Gruppe von der Privilegierung auszunehmen. Die Korrektur geht auf ein Anliegen aus der Praxis zurück.

Wegen der Ersetzung der Begriffe „Kontrollsystem“ durch „Kontrollverfahren“ und „Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren“ durch den Begriff „Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken“ vgl. Begründung zu Buchstabe a.

#### **Zu Buchstabe f** (Nummer 12 – § 10)

##### **Zu Unterbuchstabe a** (Buchstabe b – Absatz 1 Satz 6 Nr. 1)

Mit der Änderung greift die Bundesregierung eine Anregung des Bundesrates (Antrag Nr. 6 Buchstabe b der Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 16/1335) auf. Die Ergänzung bringt hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass auch die personenbezogenen Daten von Geschäftskunden mit spezifischem Bezug zu der Geschäftstätigkeit des Kunden zu den relevanten Datenkategorien gehören.

##### **Zu Unterbuchstabe b** (Buchstabe e – Absatz 1d Satz 3)

Klarstellende Korrektur eines redaktionellen Fehlers, da auch § 15 Abs. 3 Nr. 2 KWG und § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 KWG auf die Größe des haftenden Eigenkapitals als Bemessungsgrundlage Bezug nehmen und somit ebenfalls eine Erwähnung dieser Tatbestände in § 10 Abs. 1d Satz 3 KWG erforderlich ist.

##### **Zu Unterbuchstabe c** (Buchstabe g – Absatz 2 Satz 2 und 3)

Klarstellung im Hinblick auf die Definition der Größe „haftendes Eigenkapital“, u. a. zur Bestimmung der Großkreditgrenzen. Da die Absätze 2a und 2b neben den sich unmittelbar auf die Größe Kern- bzw. Ergänzungskapital auswirkenden Tatbeständen auch solche aufführen, die erst im Rahmen weitergehender Berechnungen in Ansatz gebracht werden, wurde diese Anpassung notwendig.

##### **Zu Unterbuchstabe d** (Buchstabe h – Absatz 2a)

##### **Zu Doppelbuchstabe aa** (Doppelbuchstabe bb – Satz 2 Nr. 1)

Wie eine Überprüfung ergeben hat, kann auf die vorgesehene Gesetzesänderung verzichtet werden: Über den Abzug unterjähriger erheblicher Verluste aus der Bewertung von

Handelsbuchpositionen unmittelbar vom Kernkapital ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden. Dieses erfolgt im Rahmen der Festsetzung eines Korrekturpostens nach § 10 Abs. 3b. Dies entspricht der bisherigen Praxis, die sich insgesamt bewährt hat und daher beibehalten werden soll.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb** (Doppelbuchstabe cc – Satz 2 Nr. 6 und 7)

Da sich alle in § 10 Abs. 2b Satz 2 genannten Abzugstatbestände sowohl auf das Kernkapital (mindestens hälftig) als auch auf das Ergänzungskapital (maximal hälftig) auswirken, erfolgt mit der Ergänzung der entsprechenden Positionen in Absatz 2a Satz 2 Nr. 6 und 7 die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

##### **Zu Unterbuchstabe e** (Buchstabe i Doppelbuchstabe ee – Absatz 2b Satz 2 bis 4)

Klarstellung eines redaktionellen Versehens, da auch Organkredite nach § 15 Abs. 1 Satz 4 und nach § 15 Abs. 2 Satz 2 mindestens hälftig vom Kernkapital und maximal hälftig vom Ergänzungskapital abzuziehen sind.

##### **Zu Unterbuchstabe f** (Buchstabe j – Absatz 2c Satz 2)

Dritrangmittel für KWG-Zwecke errechnen sich auf der Basis des freien Kern- und Ergänzungskapitals ohne Berücksichtigung der IRBA-spezifischen Positionen, die ausschließlich für Zwecke der Solvabilität in die Berechnung einzubeziehen sind. Vor diesem Hintergrund sind folgende Korrekturen erforderlich: Ergänzung der IRBA-spezifischen Positionen, die im Kernkapital nicht zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus klarstellende Korrektur, da Abzugstatbestände nach Absatz 6a Nr. 1 und 2 sich mindestens hälftig auf das Kernkapital auswirken müssen und maximal hälftig auf das Ergänzungskapital auswirken dürfen.

##### **Zu Unterbuchstabe g** (Buchstabe j – Absatz 2c Satz 6)

Wie eine Überprüfung ergeben hat, kann auf die vorgesehene Gesetzesänderung verzichtet werden: Über den Abzug unterjähriger erheblicher Verluste aus der Bewertung von Handelsbuchpositionen unmittelbar von den Dritrangmitteln ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden. Dieses erfolgt im Rahmen der Festsetzung eines Korrekturpostens nach § 10 Abs. 3b.

##### **Zu Unterbuchstabe h** (Buchstabe k – Absätze 2d und 2e)

Klarstellende Korrektur eines im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung entstandenen Bezugsfehlers in Absatz 2d:

Die in Absatz 2d definierte Größe „verfügbare Dritrangmittel“ kann sowohl von Handelsbuchinstituten als auch von Nichthandelsbuchinstituten für die Unterlegung der Anrechnungsbeträge von Marktrisiken nach der künftigen Solvabilitätsverordnung herangezogen werden. Handelsbuchinstitute müssen jedoch zuvor ihre Großkreditüberschreitungen des Handels- und Gesamtbuches, soweit sie mit Dritrangmitteln unterlegt werden, abziehen.

Klarstellende Korrektur in Absatz 2e:

Behebung eines im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung entstandenen Bezugsfehlers, da die Sonderregelung für IRBA-Institute bei der Berechnung der Dritrangmittel für Solvabilitätszwecke in Absatz 2e sowohl auf Handelsbuch-



institute als auch auf Nichthandelsbuchinstitute Anwendung findet. IRBA-Institute, die Handelsbuchinstitute sind, müssen darüber hinaus eine zusätzliche Vergleichsrechnung durchführen.

Ferner erfolgt eine Klarstellung redaktioneller Art in Satz 1 im Parallellauf zu § 10 Abs. 2c Satz 2, da sich Abzugstatbestände nach Absatz 6a Nr. 1 und 2 mindestens hälftig auf das Kernkapital auswirken müssen und maximal hälftig auf das Ergänzungskapital auswirken dürfen.

Zum Hintergrund der Korrekturen in Absatz 2e im Einzelnen:

§ 10 Abs. 2e regelt eine Besonderheit für IRBA-Institute, die aufgrund der neuen ausschließlich für Solvabilitätszwecke zu berücksichtigenden IRBA-spezifischen Kapitalkomponenten entstanden ist. Im Gegensatz zu den nach § 10 Abs. 2c definierten „anrechenbaren Drittrangmitteln“, die für KWG-Zwecke verwendet werden dürfen, muss hier eine Größe Drittrangmittel definiert werden, bei der die o. g. IRBA-spezifischen Kapitalkomponenten bei der Berechnung des freien Kern- und Ergänzungskapitals zu berücksichtigen sind. Diese so errechneten „erweiterten anrechenbaren Drittrangmittel“ stellen die absolute Obergrenze für die Unterlegung der Anrechnungsbeträge von Marktrisiken für IRBA-Institute dar und entsprechen bei IRBA-Instituten, die Nichthandelsbuchinstitute sind, den verfügbaren Drittrangmitteln. IRBA-Institute, die Handelsbuchinstitute sind, müssen eine Vergleichsrechnung zwischen der Größe „erweiterte anrechenbare Drittrangmittel“ und der Größe „anrechenbare Drittrangmittel“ nach § 10 Abs. 2c durchführen. Die „anrechenbaren Drittrangmittel“ nach § 10 Abs. 2c sind auch für IRBA-Institute, die Handelsbuchinstitute sind, die maßgebliche Größe für die Unterlegung von Großkreditüberschreitungen des Handels- und Gesamtbuches. Der Betrag dieser Überschreibungsbeträge, der mit Drittrangmitteln unterlegt wird, ist von der Größe „erweiterte anrechenbare Drittrangmittel“ abzuziehen. Nur ein verbleibender positiver Unterschiedsbetrag steht dem IRBA-Institut, das Handelsbuchinstitut ist, als „verfügbare Drittrangmittel eines IRBA-Instituts, das Handelsbuchinstitut ist“, zur Verfügung. In allen anderen Fällen kann für Zwecke der Unterlegung der Anrechnungsbeträge von Marktrisiken nur auf das „erweiterte freie Kernkapital“ (freies Kernkapital unter Berücksichtigung der IRBA-spezifischen Kapitalkomponenten) und das „erweiterte freie Ergänzungskapital“ (freies Ergänzungskapital unter Berücksichtigung der IRBA-spezifischen Kapitalkomponenten) zurückgegriffen werden.

#### **Zu Unterbuchstabe i** (Buchstabe l – Absatz 3)

Die Änderungen in den Sätzen 1 und 6 sind redaktioneller Natur. Sie bewirken, dass der Gesetzestext und der zugehörige Text der Begründung nunmehr zueinander passen (prüferische Durchsicht an Stelle eines Testats). Der hiermit erreichte Verzicht auf die Aufstellung und Prüfung eines förmlichen Zwischenabschlusses stellt eine bedeutende Deregulierungsmaßnahme dar. Ferner hat die Aufsicht das Anliegen des ZKA aufgegriffen, an Stelle des bislang üblichen Berichts nunmehr die nach den einschlägigen Rechnungslegungsstandards übliche „Bescheinigung über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses“ zu fordern.

Als weiterer bedeutender Deregulierungsschritt entfällt die bisherige Verpflichtung, für die Anerkennung von Zwischengewinnen in mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren Zwischenabschlüsse aufstellen zu müssen sowie die Sperre, Zwischengewinne erst wieder fünf Jahre nach Aufgabe der Erstellung von Zwischenabschlüssen berücksichtigen zu können. Künftig können die Institute abhängig von ihrer Ertragslage jährlich neu entscheiden, ob sie ihren Eigenmitteln Zwischenergebnisse zurechnen wollen oder nicht, ohne sich damit bereits für die kommenden Jahre festzulegen. Beide Deregulierungsschritte bedeuten für die Institute neben einer spürbaren Verfahrensvereinfachung auch eine erhebliche Kostenersparnis.

#### **Zu Unterbuchstabe j** (Buchstabe p Doppelbuchstabe aa – Absatz 4a Satz 1)

Klarstellende Definition der Größe „Kernkapital“ für Zwecke dieses Absatzes.

#### **Zu Unterbuchstabe k** (Buchstabe q – Absatz 4c Sätze 4 und 5)

Eine zwingende Notwendigkeit zur Änderung der aktuellen Rechtslage aufgrund europarechtlicher Vorschriften besteht nicht. Auf eine Verschärfung kann verzichtet werden, weil in schwerwiegenden Fällen auf die Festsetzung eines Korrekturpostens nach § 10 Abs. 3b zurückgegriffen werden kann.

#### **Zu Buchstabe g** (Nummer 13 – § 10a)

#### **Zu Unterbuchstabe a** (Absatz 7 Satz 7)

Korrektur eines Verweisfehlers.

#### **Zu Unterbuchstabe b** (Absatz 8 Satz 2)

Mit der vorgesehenen Regelung in § 10a Abs. 8 des Gesetzentwurfs soll es Instituten ermöglicht werden, dann, wenn die Heranziehung des Konzernabschlusses im Einzelfall ungeeignet ist, mit Zustimmung der BaFin wieder das Aggregationsverfahren nach § 10 Abs. 6 anwenden zu dürfen. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der konsolidierten Werte einer Gruppe ist jedoch die Beibehaltung des Verfahrens für einen gewissen Zeitraum erforderlich. Um einerseits dem Aspekt der Kontinuität und Vergleichbarkeit der konsolidierten Werte Rechnung zu tragen, andererseits aber auch eine flexible Handhabung für den Fall einer nur temporären Ungeeignetheit des Konzernabschlusses für Solvabilitätszwecke zu erreichen, scheint eine Reduzierung des bisher vorgesehenen Zeitraums von fünf auf mindestens drei Jahre noch vertretbar.

#### **Zu Unterbuchstabe c** (Absatz 10)

Die Änderungen stellen bezüglich der Berücksichtigung von Zwischenabschlüssen, die zukünftig an Stelle einer förmlichen Prüfung – nur noch – einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden, den Gleichlauf mit der Regelung des § 10 Abs. 3 des Gesetzentwurfs sicher: Bei den Änderungen in den Sätzen 1 und 6 handelt es sich um die Korrektur redaktioneller Fehler; der Verzicht auf die Sätze 3 und 4 stellt durch die erzielbare Verfahrensvereinfachung und Kosteneinsparung für die Institute eine bedeutende Deregulierungsmaßnahme dar.

**Zu Unterbuchstabe d** (Absatz 14)

Der im Regierungsentwurf neu eingefügte Absatz 14 setzt Artikel 73 Abs. 2 der Bankenrichtlinie um. Danach sind auch Institute mit Sitz im Inland, die im Inland einem anderen Institut nachgeordnet oder Teil einer Finanzholding-Gesellschaft sind, ausnahmsweise dann unterkonsolidierungspflichtig, wenn ihnen selbst mindestens ein Institut oder Finanzunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat nachgeordnet ist. Das Gleiche gilt, wenn der Finanzholding-Gesellschaft an der Spitze einer Finanzholding-Gruppe eines der genannten Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat nachgeordnet ist. Die Zusammenfassung wird in diesen Fällen vom übergeordneten Unternehmen der Finanzholding-Gruppe vorgenommen. Der Kreis der danach zusammenzufassenden Unternehmen besteht aus dem übergeordneten Unternehmen, der Finanzholding-Gesellschaft sowie deren Drittstaatentochterunternehmen.

Infolge der Ergänzung von Absatz 14 wird Artikel 73 Abs. 2 und 3 der Bankenrichtlinie nunmehr vollständig umgesetzt. Ist das Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat unmittelbares Tochterunternehmen der Finanzholding-Gesellschaft an der Spitze einer Finanzholding-Gruppe und unterliegt die Finanzholding-Gesellschaft selbst nicht der Aufsicht, ist die Unterkonsolidierung vom übergeordneten Unternehmen der Finanzholding-Gruppe vorzunehmen. Der Unterkonsolidierungskreis besteht aus dem übergeordneten Unternehmen, der Finanzholding-Gesellschaft sowie der Drittstaatentochter. Diese Regelung folgt unmittelbar aus Artikel 73 Abs. 2 und 3 der Bankenrichtlinie nach dem gemeinsamen Verständnis der zuständigen Kommissionsdienststellen und der EU-Aufsichts- und Regulierungsinstanzen.

**Zu Buchstabe h** (Nummer 15 – § 10c)**Zu Unterbuchstabe a** (Überschrift)

Korrektur eines Redaktionsversehens.

**Zu Unterbuchstabe b** (Absatz 1 Nr. 4)

Die Ersetzung des Begriffes „Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren“ durch den Begriff „Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken“ dient der terminologischen Anpassung von § 10c an den Wortlaut des § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs sowie der MaRisk. Durch den Gleichlauf der inhaltlich gleichen Begriffe werden spätere Zweifelsfragen bei der Auslegung vermieden.

**Zu Unterbuchstabe c** (Absatz 2 Satz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Nummer 5)

Nach erneutem Vergleich der am 30. Juni 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichenden deutschen Texte (hier Artikel 80 Abs. 8 der neu gefassten Bankenrichtlinie) ist die Anpassung des Gesetzentwurfs erforderlich. Die Übersetzung benutzt das Wort „Haftungsvereinbarung“ und unterstreicht damit die enge Verbundenheit zwischen dem Sicherungssystem und seinen Mitgliedern sowie deren vertragliche oder satzungsmäßige Verpflichtung, die notwendige Unterstützung im Krisenfall aus sofort verfügbaren Mitteln zu gewähren. Im Hinblick auf die gewollte 1:1-Umsetzung der Richtlinie ist der Wortlaut somit entsprechend anzupassen.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (Nummer 8)

Korrektur eines Redaktionsversehens.

**Zu Doppelbuchstabe cc** (Nummer 11)

Die Streichung beinhaltet eine Anpassung an den Richtlinienentwurf aufgrund der beabsichtigten 1:1-Umsetzung.

**Zu Buchstabe i** (Nummer 23 Buchstabe a – § 14 Abs. 1 Satz 3)

Das übergeordnete Unternehmen wird von der Pflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 2 (Anzeigepflicht hinsichtlich der Kreditnehmer gruppenangehöriger Unternehmen) befreit, soweit das übergeordnete Unternehmen seine Beteiligung an dem gruppenangehörigen Unternehmen in Höhe des Buchwertes nach § 10a Abs. 13 Satz 3 von den Eigenmitteln abzieht. Sofern ein Kapitalabzug erfolgt, ist die Anzeige einer solchen Beteiligung im Rahmen der Millionenkredit-Meldungen bankaufsichtsrechtlich entbehrlich.

**Zu Buchstabe j** (Nummer 24 Buchstabe a0 – neu – § 15 Abs. 1)

Der neue Satz 2 erleichtert die Vergabe von Krediten an Unternehmen, denen nach § 10c Abs. 1 ein Risikogewicht von null vom Hundert beigemessen wird. Die Beschluss- und Zustimmungserfordernisse des § 15 haben vor allem eine Warnfunktion für die Institute und ihre Organe bei der Vergabe von Krediten an dem Institut nahe stehende Personen bzw. an verbundene Unternehmen. Sie sollen hier potentiell vorhandenen Interessenkonflikten entgegenwirken und bereits dem Anschein einer „Selbstbedienung“ entgegenwirken. Aufsichtsrechtlich wird aber Krediten an Unternehmen, die die Anforderungen des § 10c Abs. 1 erfüllen, kein weiteres Risiko beigemessen. Zudem sind diese Unternehmen, die immer auch in die bankaufsichtsrechtliche Gruppenbetrachtung einbezogen werden, nach § 25a Abs. 1a in die gruppenweite Risikosteuerung einzubinden, so dass hier auf die zusätzliche Anwendung der strengen Beschluss- und Zustimmungserfordernisse des § 15 verzichtet werden kann.

Die Änderung des § 15 Abs. 1 trägt Antrag Nummer 14 der Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 16/1335 Rechnung.

**Zu Buchstabe k** (Nummer 27 – § 20 Abs. 5)

Mit der Änderung werden die den Instituten im Rahmen der Großkreditbeschlussfassung durch die Vorschrift des Absatzes 5 gewährten Erleichterungen nochmals erweitert. Die Beschlussfassungsvorschriften sind lediglich national bedingt und basieren nicht auf europäischen Richtlinien. Die Änderung geht auf das Vorbringen des Bundesverbandes deutscher Banken zurück.

**Zu Buchstabe e** (Nummer 28 – § 20a Abs. 5 Satz 1)

Korrektur eines Redaktionsversehens nach Hinweis des Zentralen Kreditausschusses.

**Zu Buchstabe m** (Nummer 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee – § 24 Abs. 1 Nr. 13 – neu–)

Die Änderung dient der Präzisierung des Regelungsinhaltes des neuen Tatbestandes. Anzuzeigen ist nur das Erreichen beziehungsweise Unterschreiten von der für qualifizierte Beteiligungen maßgeblichen Beteiligungsschwellen.

**Zu Buchstabe n** (Nummer 33 Buchstabe c – § 25a Abs. 2 Satz 3)

Nach erneuter Überprüfung hat sich herausgestellt, dass der Meldeaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Erkenntniswert von Anzeigen über die Beendigung von Auslagerungsmaßnahmen steht. Die betroffene Kreditwirtschaft soll keinen unnötigen Mehraufwand tragen.

**Zu Buchstabe o** (Nummer 37 Buchstabe b – § 29 Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 beinhaltet eine Verweis-korrektur auf § 25a Abs. 1, die hier nachgeholt wird.

**Zu Buchstabe p** (Nummer 39 Buchstabe b – § 31 Abs. 4)**Zu Unterbuchstabe a** (Nummer 1)

Im Hinblick darauf, dass die Kapitalanlagegesellschaften keine Kreditinstitute im Sinne der Richtlinien sind und nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, muss auch für die Kapitalanlagegesellschaften der Befreiungstatbestand gelten. Anderenfalls wäre bei Zugehörigkeit einer Kapitalanlagegesellschaft zu einer Gruppe von Finanzdienstleistungsinstituten die gesamte Gruppe von der Befreiung ausgeschlossen, obwohl sie ohne die Kapitalanlagegesellschaft die Befreiung in Anspruch nehmen könnte. Insoweit erfolgt durch die Änderung eine Gleichstellung gruppenangehöriger Kapitalanlagegesellschaften mit den derselben Gruppe angehörenden Finanzdienstleistungsinstituten.

**Zu Unterbuchstabe b** (Nummer 7)

Die Deutsche Bundesbank ist nach § 7 für die laufende Überwachung der Institute verantwortlich. Insofern muss auch sie über alle Risiken, die die finanzielle Situation der Institutsgruppe oder der Finanzholding-Gruppe beeinträchtigen können, informiert werden.

**Zu Unterbuchstabe c** (Satz 2 bis 5 – neu –)

Die nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Regelung des § 31 Abs. 4 setzte die Erleichterung des Artikels 22 der Kapitaladäquanzrichtlinie nur unvollständig um. Einerseits berücksichtigte die Umsetzung nicht, dass nach Artikel 22 Abs. 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie den Finanzholding-Gesellschaften bei der Ermittlung der für sie erforderlichen Eigenmittel von der Aufsicht zugestanden werden kann, dass statt der Buchwerte der Beteiligungen an Finanzdienstleistungsinstituten (Artikel 22 Nr. 1 Buchstabe d) auch die Eigenmittelanforderungen an diese Unternehmen auf Einzelinstitutsebene herangezogen werden können. Andererseits ist nicht berücksichtigt worden, dass bei einem Wertpapierhandelsunternehmen, das einer nach Artikel 22 der Kapitaladäquanzrichtlinie bzw. § 31 Abs. 4 KWG von der konsolidierten Aufsicht befreiten Gruppe angehört, nach Artikel 16a der Kapitaladäquanzrichtlinie schwer realisierbare Aktiva nach Artikel 15 der Kapitaladäquanzrichtlinie

von den Eigenmitteln abzuziehen sind. Des Weiteren haben diese Wertpapierhandelsunternehmen gemäß den Artikeln 16c und 16d der Kapitaladäquanzrichtlinie bei der Berechnung der Relationen nach Artikel 66 Buchstabe a und b der Kapitaladäquanzrichtlinie bzw. § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 KWG die Abzugspositionen des § 10 Abs. 6 Satz 1 KWG, die auf gruppenangehörige Unternehmen entfallen und bei diesem dem Kernkapital zugerechnet werden, vom Kernkapital abzuziehen. Die neu angefügten Sätze 2 und 3 berücksichtigen dies.

**Zu Buchstabe q** (Nummer 63 – § 64h)**Zu Unterbuchstabe a** (Absatz 6)

Nach Artikel 45a Abs. 1 Satz 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie tritt die Übergangsregelung mit dem Inkrafttreten eventueller Änderungen nach Artikel 119 der Bankenrichtlinie, spätestens aber am 31. Dezember 2010 außer Kraft. Durch die Neufassung von Absatz 6 wird klargestellt, dass der 31. Dezember 2010 lediglich die äußerste zeitliche Grenze für das Außerkrafttreten der Übergangsvorschrift darstellt. Die Regelung wird damit in Einklang mit der Richtlinienvorgabe gebracht.

**Zu Unterbuchstabe b** (Absatz 7)

Durch § 64h Abs. 7 Satz 1 des Gesetzentwurfs wurden Institute, die am 31. Dezember 2006 über eine Erlaubnis nach § 32 zum Betreiben von Bankgeschäften nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder zum Erbringen von Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 verfügen, von der Anwendung des Ausnahmetatbestandes für Warenderivatehändler in § 2 Abs. 8a des Gesetzentwurfs ausgenommen. Diese Beschränkung würde entgegen der Ausnahmeregelung gemäß der Kapitaladäquanzrichtlinie zu einer Benachteiligung der betreffenden Institute im Vergleich zu nach dem Stichtag lizenzierten Unternehmen führen. Dies wäre allerdings nicht gerechtfertigt. Daher war Satz 1 ersatzlos zu streichen.

Als Zeitpunkt für das Außerkrafttreten der Übergangsregelung sieht Artikel 45d Abs. 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie das Inkrafttreten der Änderungen nach Artikel 45d Abs. 2 oder 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie, spätestens aber den 31. Dezember 2010 vor. Durch die Neufassung von Satz 2 wird klargestellt, dass der 31. Dezember 2010 lediglich die äußerste zeitliche Grenze für das Außerkrafttreten der Übergangsvorschrift darstellt. Die Regelung wird damit in Einklang mit der Richtlinienvorgabe gebracht.

**Zu Artikel 3** (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in § 10 Abs. 3 sowie § 10a Abs. 10 KWG vorgeschriebenen prüferischen Durchsicht von Zwischenabschlüssen im Sinne des § 10 Abs. 3 KWG.

Berlin, den 28. Juni 2006

**Leo Dautzenberg**  
Berichterstatter

**Nina Hauer**  
Berichterstatteerin

**Frank Schäffler**  
Berichterstatter

**Dr. Axel Troost**  
Berichterstatter

**Dr. Gerhard Schick**  
Berichterstatter

